

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband „Abwasserverband Untere Wertach“ Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 Vom 8. Mai 2018.....97	Zweckverband Erholungsgebiete Kempten und Oberallgäu Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 Vom 7. Mai 2018 99
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 Vom 16. Mai 2018.....98	Nichtamtlicher Teil Buchbesprechungen 100

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband „Abwasserverband Untere Wertach“

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Vom 8. Mai 2018

I.

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) BayRS 2020-6-1-I, in Verbindung mit Art. 63 der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I erlässt der Zweckverband "Abwasserverband Untere Wertach" folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.775.685,00 EUR
u n d	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	0,00 EUR

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird gemäß § 23 Abs.1 der Zweckverbandssatzung, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch eine Verbands- und eine Investitionsumlage gedeckt.

Die Berechnung der Umlagen und die Heranziehung der einzelnen Verbandsmitglieder erfolgt nach den im § 23 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung festgelegten Maßstäben.

a) Verteilung der Verbandsumlage:

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes, der durch eine Verbandsumlage zu decken ist, beträgt insgesamt 115.172 EUR (Umlagen Soll) und verteilt sich wie folgt:

Verbandsmitglied	Angeschlossene Einwohnerwerte	Verbandsumlage
Stadt Königsbrunn	28.489	63.287,00 EUR
Stadt Stadtbergen	13.504	29.999,00 EUR
Stadt Augsburg	<u>9.852</u>	<u>21.886,00 EUR</u>
	51.845	115.172,00 EUR

Die Betriebskostenumlage ist an folgenden Terminen zur Zahlung fällig:

Verbandsmitglied	1. Rate 30.03.2018 bzw. nach Rechtskraft	2. Rate 15.08.2018	Gesamtbeitrag
	EUR	EUR	EUR
Stadt Königsbrunn	31.643,50	31.643,50	63.287,00
Stadt Stadtbergen	14.999,50	14.999,50	29.999,00
Stadt Augsburg	10.943,00	10.943,00	21.886,00
	<u>57.586,00</u>	<u>57.586,00</u>	<u>115.172,00</u>

b) Verteilung der Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

10.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Königsbrunn, den 8. Mai 2018
Zweckverband „Abwasserverband
Untere Wertach“

Franz Feigl
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Königsbrunn, Marktplatz 7

(Rathaus), während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABI 2018 Schw. S. 97

**Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Augsburg**

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2018**

Vom 16. Mai 2018

I.

Auf Grund der §§ 13 ff der Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg, Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 04.11.2003, S. 217, Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I, erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 1 576 997,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 58 701,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Der Umlagebedarf setzt sich zusammen aus den Kosten für den laufenden Betrieb (einschließlich der Betriebskostenabrechnungen FW-Anteil) der Integrierten Leitstelle (1 015 577,00 €) bzw. Taktisch-Technischen Betriebsstelle (183 176,00 €) und dem Finanzbedarf im Übrigen

(189 543,00 €). Er beträgt insgesamt
1 388 296,00 €.

2) Für den Betrieb der Integrierten Leitstelle sind zu leisten:

a) von der Stadt Augsburg	40,00%	406 230,80 €
b) vom Landkreis Augsburg	22,32%	226 676,79 €
c) vom Landkreis Aichach-Friedberg	12,52%	127 150,24 €
d) vom Landkreis Dillingen a.d. Donau	10,80%	109 682,31 €
e) vom Landkreis Donau-Ries	14,36%	145 836,86 €

3) Für den Betrieb der Taktisch-Technischen Betriebsstelle sind zu leisten:

a) von der Stadt Augsburg	40,00%	73 270,40 €
b) vom Landkreis Augsburg	22,32%	40 884,88 €
c) vom Landkreis Aichach-Friedberg	12,52%	22 933,64 €
d) vom Landkreis Dillingen a.d. Donau	10,80%	19 783,01 €
e) vom Landkreis Donau-Ries	14,36%	26 304,07 €

4) Für den Finanzbedarf im Übrigen sind zu leisten:

a) von der Stadt Augsburg	31,85%	60 369,45 €
b) vom Landkreis Augsburg	27,74%	52 579,23 €
c) vom Landkreis Aichach-Friedberg	14,79%	28 033,41 €
d) vom Landkreis Dillingen a.d. Donau	10,72%	20 319,01 €
e) vom Landkreis Donau-Ries	14,90%	28 241,90 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Augsburg, den 16. Mai 2018
Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Augsburg

Dr. Kurt Gribl
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Verbandskämmerei des Zweckverbandes in Augsburg, Rathausplatz 2a, Zimmer Nr. 209, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

RABI 2018 Schw. S. 98

**Zweckverband Erholungsgebiete Kempten
und Oberallgäu**

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2018**

Vom 7. Mai 2018

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Erholungsgebiete Kempten und Oberallgäu die folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 239.580,-- € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 573.100,-- € ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für das Haushaltsjahr 2018 wird eine Verbandsumlage in Höhe von 800.950,-- € festgesetzt. Hiervon entfallen auf die Verwaltungsumla-

ge 229.950,-- € und auf die Investitionsumlage 571.000,-- €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Sonthofen, den 7. Mai 2018

Zweckverband Erholungsgebiete Kempten und Oberallgäu

Anton Klotz
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABI 2018 Schw. S. 99

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Rezension der 18. Auflage des Kommentars von Edhofer/Willmitzer zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Die 16. Auflage des Kommentars von Edhofer/Willmitzer zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz behandelt in bewährter Weise die aktuellen Themen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes.

Aufgrund der erfolgten Gesetzesänderungen mit Wirkung zum 01.08.2017 wurden insbesondere die Artikel 36, 37 und 38 des Gesetzes umfangreicher überarbeitet. So wurde mit Art. 36 Abs. 4 und 38 Abs. 3 BayStrWG die sog. Seveso-III-Richtlinie in das Gesetz aufgenommen. Die neuen Vorschriften betreffen das sog. Störfallrisiko und bezwecken die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen. Die Kommentierung setzt sich auch ausführlich mit den für die Planfeststellung bedeutsamen Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und des Gesetzes zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten (UmwRG) auseinander.

Auch die aktuelle Rechtsprechung zu allen derzeit wichtigen Themen des Straßenrechts ist in die Neuauflage eingeflossen. Angenehm fällt in diesem Zu-

sammenhang auf, dass bei Verweis auf relevante Gerichtsentscheidungen zum Teil der Wortlaut der maßgeblichen Passagen der Entscheidung zitiert und abgedruckt ist. Dies erspart dem Verwender das zeitaufwändige Nachschlagen und Nachlesen der betreffenden Gerichtsentscheidung (vgl. z.B. BayVGH vom 19.04.2017, Az. 8 ZB 15.1608 zu Art. 6 Abs. 8 BayStrWG).

Hervorzuheben ist weiter, dass zur Verbesserung der Übersichtlichkeit an einigen Stellen die markanten Schlagwörter in Fettdruck hervorgehoben wurden.

Die an einigen Stellen erfolgte sprachliche Überarbeitung und Neufassung der Kommentierung (vgl. die Kommentierung zu Art. 8 BayStrWG) ergänzt die gute Verständlichkeit und Lesbarkeit des Kommentars.

Alles in allem erweist sich auch die 16. Auflage des Kommentars als fachlich fundiertes und praxistaugliches Nachschlagewerk für alle im Bayerischen Straßen- und Wegegesetz sich stellenden Rechtsfragen.

Maria Halser-Friedl

RABI 2018 Schw. S. 100

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.